

FG Köln: Personalmittel keine Voraussetzung für das Vorliegen einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte

Nach Auffassung der Rechtsprechung setzt eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte nicht notwendigerweise ein Mindestmaß an Personalmitteln voraus

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine im Ausland ansässige Unternehmerin in Form einer Personengesellschaft. Sie betreibt ihr Unternehmen im Bereich der Elektrizitätserzeugung durch den Betrieb Windkraftträder. Sie betreibt in Deutschland Windkraftträder.

Über das Portal des Bundeszentralamts für Steuern beantragte die Klägerin die Erstattung von Vorsteuern im Wege des Vorsteuervergütungsverfahrens. Das BZSt lehnte den Antrag auf Vergütung der Vorsteuer mit der Begründung ab, die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer sei zu Unrecht ausgewiesen worden, da sich der Ort der sonstigen Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG nicht im Inland befindet.

Entscheidung

Das FG Köln entschied, dass der Betrieb von Windrädern im Inland eine inländische Betriebsstätte begründet. Eine Betriebsstätte bzw. Niederlassung erfordert einen durch das ständige Zusammenwirken der für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen erforderlichen Personal- und Sachmittel gebildeten Mindestbestand. Erforderlich ist ein hinreichender Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur, die von der personellen und technischen Ausstattung her eine autonome Erbringung der betreffenden Dienstleistungen ermöglicht.

Die Windräder der Klägerin stellen eine solche Betriebsstätte dar. Es handelt sich hierbei um ortsfeste Einrichtungen von erheblichem Wert, die einen höchstmöglichen Grad von Beständigkeit aufweisen. Dass die Klägerin über kein eigenes Personal verfügt, welches ständig vor Ort bei den Windkraftanlagen tätig ist, steht der Annahme einer festen Niederlassung bzw. Betriebsstätte angesichts der Gesamtumstände nicht entgegen. Zwar ist grundsätzlich auch die personelle Ausstattung eines der wesentlichen Elemente einer Betriebsstätte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Kriterien der personellen und der technischen Ausstattung stets im gleichen Maße erfüllt sein müssen; vielmehr kann eine gering ausgeprägte – oder in Ausnahmefällen sogar fehlende – personelle Ausstattung durch eine überdurchschnittlich stark ausgeprägte sachliche Ausstattung kompensiert werden.

Daher ist bei einer ortsfesten Betriebsvorrichtung, die – wie im Streitfall – ohne Zutun von Personal Umsätze erbringt, für die Frage der Ansässigkeit nicht auf das Vorhandensein von eigenem Personal abzustellen. Ungeachtet dessen ist in einem solchen Fall jedenfalls die Beauftragung von Fremdpersonal, etwa – wie im Streitfall – für die Durchführung von Wartungsarbeiten, ausreichend.

Betroffene Norm

§ 3a Abs. 2 UStG

Anmerkungen

Nach Auffassung der Finanzverwaltung in AE 3a.1 Abs. 3 UStAE setzt eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte einen Mindestbestand an Personal- und Sachmitteln sowie eine hinreichende Beständigkeit voraus. Es bleibt insofern abzuwarten, ob sich die Finanzverwaltung der Auffassung des FG Köln anschließt und eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte auch bei dem Fehlen der personellen oder sachlichen Ausstattung annimmt. Dies kann vor allem für Unternehmen relevant werden, die im Inland erhebliche Vermögenswerte besitzen und die Verwaltung von einem Dritten vornehmen lassen ohne eigenes Personal zu beschäftigen. Für diese Unternehmen kann eine umsatzsteuerliche Registrierung notwendig werden.

Fundstelle

FG Köln, Gerichtsbescheid v. 14.03.2017 – [2 K 920/14](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.